

111.01

Studien- und Prüfungsordnung Pädagogische Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW)

vom 1. September 2015 (Stand 20. Juni 2016)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 15. Juni und 24. August 2015 erlässt der Direktor der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) und genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses der nachfolgend aufgeführten Studiengänge der PH FHNW:

Bachelorstudiengänge

- Bachelorstudiengang Vorschul- und Primarstufe
- Bachelorstudiengang Primarstufe
- Bachelorstudiengang Logopädie
- Bachelorstudiengang Sekundarstufe I

Masterstudiengänge

- Masterstudiengänge Sekundarstufe I
- Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom Maturitätsschulen (Studienanteil der PH FHNW)
- Sonderpädagogik

Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

² Kooperations- und Weiterbildungsstudiengänge sind in separaten Rechtserlassen geregelt.

§ 2 Weiterführende Erlasse

¹ Die ausführenden Bestimmungen zu den in § 1 aufgeführten Studiengängen sowie zu den Fach- und Stufenerweiterungsstudien gemäss den Vorgaben der einschlägigen EDK Anerkennungsreglemente sind im Studienreglement des betreffenden Studiengangs geregelt.

Studienreglemente

Das Studienreglement¹ umfasst insbesondere die folgenden Regelungsbereiche:

- Ziele des Studiums / Erwerb der beruflichen Kompetenzen und die Anforderungen an den erfolgreichen Studienabschluss
- Studienplan und Studienaufbau
- Modul- und Modulgruppenbeschreibungen (inkl. Ausschilderung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule)
- Studienbeginn (Herbstsemester und/oder Frühjahrssemester)
- Ausführungen zum Prüfungswesen und zur Leistungsbewertung
- Bestimmungen zu den fachwissenschaftlichen Abschlüssen im Diplomstudiengang Sekundarstufe II
- Bestimmungen zu den erforderlichen Sprachkompetenzen und den Sprachaufenthalten
- die Studiendauer der Fach- bzw. Stufenerweiterung

Die Direktorin, der Direktor genehmigt auf Antrag der Hochschulleitung das von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter erlassene Studienreglement des jeweiligen Studiengangs.

² Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Studienreglemente sowie weitere Rechtserlasse der Hochschule (insbesondere Richtlinien zur Zulassung zum Studium sowie zur Zulassung von Hörerinnen und Hörern) sind in der systematischen Erlasssammlung der PH FHNW abgelegt und öffentlich zugänglich. *Erlasssammlung*

Teil 2: Studium

§ 3 Zulassung zum Studium und Aufnahme ins Studium

¹ Die Zulassung zum Studium setzt voraus:

- a) Für die Bachelorstudiengänge Vorschul- und Primarstufe sowie Primarstufe
- eine gymnasiale Maturität,
 - ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
 - einen Abschluss einer Fachhochschule,
 - eine Fachmaturität Pädagogik.

Vorschul- und Primarstufe; Primarstufe

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss § 3 Abs.1 lit. a werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:

- Mindestalter 30 Jahre,
- Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

Die Einzelheiten zum Verfahren werden von der Direktorin, vom Direktor auf Antrag der Hochschulleitung festgelegt und in der systematischen Erlasssammlung abgelegt.

- b) Für den Bachelorstudiengang Logopädie
- eine gymnasiale Maturität,
 - ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
 - einen Abschluss einer Fachhochschule.

Logopädie

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Erforderlich ist zusätzlich die phoniatische und logopädische Eignungsprüfung. Ferner

¹ Die Studienreglemente der einzelnen Studiengänge werden per 1.9.2017 in Kraft gesetzt (vgl. § 16 Abs. 2).

muss ein mindestens 6-monatiges Praktikum im Bereich Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene vor Studienbeginn nachgewiesen werden.

c) Für den Bachelorstudiengang Sekundarstufe I

Sekundarstufe I

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- einen Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss § 3 Abs. 1 lit. c werden zum Studium zugelassen, nachdem sie in einem Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:

- Mindestalter 30 Jahre,
- Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

Die Einzelheiten zum Verfahren werden von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung festgelegt.

d) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Sekundarstufe I

- ein Bachelordiplom Sekundarstufe I,
- ein Fach-Bachelordiplom in mindestens 2 Fächern/Disziplinen des Fächerkanons der Sekundarstufe I gemäss EDK Anerkennungsreglement,
- ein EDK anerkanntes Lehrdiplom (Bachelor) für die Vorschul- und Primarstufe oder die Primarstufe bzw. ein EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II.

Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Anerkennung des Bachelorabschlusses werden im Studienreglement festgelegt.

e) Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

Sekundarstufe II

ein universitäres Bachelordiplom in mindestens einem Schulfach und einen universitären Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomierung vorgelegt werden muss. Die Einzelheiten zum fachlich-fachwissenschaftlichen Abschluss werden im Studienreglement festgelegt.

f) Für den Studienanteil der PH FHNW am Masterstudiengang Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen

Vermittlung von Kunst und Design

die Aufnahmebestätigung zum Masterstudiengang Vermittlung von Kunst und Design an der Hochschule für Gestaltung und Kunst der FHNW.

g) Für den Masterstudiengang Sonderpädagogik

Sonderpädagogik

- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Regelklassen,
- ein Bachelordiplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,
- ein Bachelordiplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie
- ein Bachelordiplom des Studiengangs Sekundarstufe I gemäss § 3 Abs. 1 lit. c.

Für die Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik müssen je nach Vorleistungen fachspezifische und/oder praktische Zusatzleistungen gemäss Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erbracht werden.

² Die Leiterin, der Leiter der Services beantragt der Hochschulleitung die Zulassung der Studierenden gemäss der von der Zentralen Studienadministration erstellten Immatrikulationsliste. Die Hochschulleitung entscheidet formell über die Zulassung. Über Anträge, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht erfüllen, entscheidet die Leite-

Zulassungsverfahren

rin/der Leiter der Zentralen Studienadministration und verfügt die Nichtzulassung.

³ Weitere Bestimmungen zum Zulassungs- und Anmeldeverfahren (insbesondere Termine, Fristen, einzureichende Unterlagen) werden in den von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Richtlinien zur Zulassung festgelegt.

Zulassung mit Ergänzungsprüfung

⁴ Zu den Bachelorstudiengängen Vorschul- und Primarstufe sowie Primarstufe ist die Zulassung auch mit einer erfolgreich absolvierten Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik“ möglich. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt voraus:

- einen anerkannten Fachmittelschulabschluss oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
- eine Berufsmaturität,
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Die Direktorin, der Direktor regelt auf Antrag der Hochschulleitung die Prüfungsmodalitäten und erlässt entsprechende Richtlinien.

Strafregisterauszug

⁵ Im Rahmen der Prüfung der formellen Voraussetzungen der Hochschulzulassungsberechtigung kann die Zulassung wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen, welche für die Ausübung des Lehrberufes relevant sind, verweigert werden. Für die Zulassung ist ein aktueller, nicht mehr als 3 Monate alter Auszug (Privatauszug) aus dem Strafregister vorzulegen. Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen sowohl den beglaubigten ausländischen wie auch den schweizerischen Registerauszug einreichen. Die Einzelheiten werden von der Direktorin, vom Direktor auf Antrag der Hochschulleitung geregelt.

Zusätzliche Voraussetzungen

⁶ Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind:

- a) Von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die den Studienberechtigungsabschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, wird der Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen verlangt. Der Nachweis ist mit der Anmeldung zum Studium, spätestens jedoch bei Studienbeginn vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt unter der Auflage, dass der Nachweis bei Studienbeginn erbracht ist.
- b) Studierende, die die Lehrbefähigung in einer modernen Fremdsprache erwerben möchten, müssen den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz für das Studium gemäss den Angaben im Studienreglement erbringen.
- c) Kein Vorliegen einer ausserordentlichen Beendigung des Studiums (Ausschluss, Zwangsexmatrikulation) in einem gleichen oder gleichwertigen Studiengang an einer anderen PH oder an der PH FHNW. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin, der Direktor.

Ausländische Ausbildungsabschlüsse

⁷ In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gilt das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse der EDK vom 27. Oktober 2006 (Nr. 4.2.3.1) und die Empfehlungen der swissuniversities zur Bewertung ausländischer Reifezeugnisse.

Anerkennung von Studien- und Bildungsleistungen

⁸ Die Studierenden können bei der Zulassung zum Studium die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen beantragen. Studien- und Bildungsleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden in der Regel nicht angerechnet.

Die Institutsleiterin, der Institutsleiter entscheidet über die Anerkennung dieser Leistungen und den Erlass entsprechender Studienanteile.

Die Direktorin, der Direktor legt auf Antrag der Hochschulleitung das Verfahren fest.

Kosten Anerkennungsverfahren

⁹ Die Anerkennungsverfahren gemäss § 3 Abs. 7 und 8 sind kostenpflichtig. Die Ansätze sind in den Richtlinien zu den Gebühren an der PH FHNW festgeschrieben.

Mindestens abrechenbare ECTS-Punkte

¹⁰ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens ein Viertel der gemäss Fachhochschulvereinbarung (FHV) im betreffenden Studiengang abrechenbaren ECTS-Punkte zur Verfügung stehen, namentlich

- für die Bachelorstudiengänge mindestens 60 ECTS-Punkte,

- für die Masterstudiengänge mindestens 30 ECTS-Punkte,
- für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II mindestens 20 ECTS-Punkte.

Ausnahmen bei Unterschreitung

¹¹ In begründeten Fällen kann die Direktorin, der Direktor Ausnahmen zulassen. Studienanwärter und Studienanwärterinnen haben sich bei der Zulassung zum Studium an der PH FHNW über bereits abgerechnete sowie über erworbene ECTS-Kreditpunkte auszuweisen.

Studienplatzbeschränkung und Wartelisten

¹² Für jeden Studiengang werden die verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr festgelegt. Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang der PH FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste gesetzt.

Studienanwärterinnen und Studienanwärter auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der PH FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, sofern sie ihre Bewerbung bestätigen.

§ 4 Studienaufbau

¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.

Module

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester.

Mehrere Module werden in der Regel zu Modulgruppen zusammengefügt.

Modulgruppen

³ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Diese regelt insbesondere:

- die Voraussetzungen;
- der Modultyp;
- die Lerninhalte;
- die allfällige Anwesenheitspflicht;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Anzahl ECTS-Punkte;
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung) ;
- die Modulverantwortlichen.

⁴ Die Beschreibungen der konkreten Veranstaltungen werden im jeweiligen Veranstaltungsverzeichnis vor Semesterbeginn publiziert.

Veranstaltungsverzeichnis

§ 5 Studienablauf

¹ Die im jeweiligen Studiengang erforderlichen Module werden mit den zugehörigen ECTS-Punkten, den zu erreichenden Kompetenzziele und der Leistungsbewertung in der Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibungen im Anhang des Studienreglements aufgeführt.

² Die Zuordnung der Module auf Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule wird im Studienplan bzw. in den Modulbeschreibungen festgeschrieben.

Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule

³ Die Berufseignungsabklärung in Bachelor- und Masterstudiengängen findet im ersten Studienjahr statt. Ausgenommen sind Studierende mit einer entsprechenden, erfolgreichen Berufseignungsabklärung an einer anderen Hochschule oder mit einem Lehrdiplom. Im Studiengang Logopädie gelten fachspezifische Regelungen. Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II erfolgt die Berufseignungsabklärung im Zwischensemester unmittelbar vor dem ersten Studiensemester. Die Einzelheiten sind im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs sowie in den einschlägigen Richtlinien zur Berufseignungsabklärung geregelt.

Berufseignungsabklärung

⁴ Die Berufseignungsabklärung findet nach transparenten Kriterien statt. Die Bewertung erfolgt mit „Berufseignung vorhanden“ oder „Berufseignung nicht vorhanden“. Die Berufseignungsabklärung kann einmal wiederholt werden.

Die Einzelheiten sind in den Richtlinien zur Berufseignungsabklärung im betreffenden Studiengang geregelt.

⁵ Nichtbestehen der Wiederholung der Berufseignungsabklärung hat den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

⁶ Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Institutsleiterin, dem zuständigen Institutsleiter einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt insbesondere, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module und Zeitrahmen.

*Mobilität und
Studienvertrag*

§ 6 Studiendauer

¹ Die Regelstudienzeit beträgt für die

Regelstudiendauer

Bachelorstudiengänge

- Vorschul- und Primarstufe: 6 Semester
- Primarstufe: 6 Semester
- Logopädie: 6 Semester
- Sekundarstufe I: 6 Semester

Masterstudiengänge

- Sekundarstufe I: 3 bis 5 Semester
- Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen: 4 Semester
- Sonderpädagogik: 4 Semester
- Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen): 2 Semester.

² Die maximal zulässige Studiendauer beträgt in den Bachelor- und Masterstudiengängen die zweifache Regelstudienzeit gemäss § 6 Abs. 1.

Maximale Studiendauer

Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II gilt die maximal zulässige Studiendauer von 4 Semestern für das berufsbezogene Diplomstudium nach Abschluss des fachwissenschaftlichen Masterstudiums.

³ Die Direktorin, der Direktor kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch insbesondere wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Studiendauer der Studiengänge zur Fach- bzw. Stufenerweiterung werden im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 7 Studienleistungen und Leistungsbewertung

¹ Die PH FHNW wendet in allen Studiengängen das European Credit Transfer System (ECTS) an.

European Credit Transfer System (ECTS)

² Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (z.B. Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Semesterarbeiten, Unterrichtspraktika Bachelor- und Masterthesis).

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium in der Regel einem Arbeitspensum von 1'800 Stunden bzw. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für die verschiedenen Arbeitsbereiche der Studierenden, insbesondere für Leistungsnachweise, ist in der Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibung im Anhang des Studienreglements des jeweiligen Studiengangs geregelt.

⁴ Der Kompetenzerwerb in einem Modul bzw. in einer Modulgruppe wird überprüft und bewertet.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.

Bei einer Anwendung der 6er-Skala erfolgt eine Bewertung mit Noten, die sich auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen oder halben Noten bewegen. 6 bis 4 sind genügende, 3,5 bis 1 ungenügende Noten. Es wird folgende Umschreibung festgelegt:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

Setzt sich eine Note aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt für den betreffenden Prüfungsteil das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird nach der mathematischen Rundungsregel aufgerundet.

Bei einer Bewertung mit der 2er-Skala werden die Leistungen mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

⁵ Für alle Leistungsbewertungen gelten folgende fachlichen Standards:

- Orientierung an definierten Kompetenzzielen
- kriterienorientierte transparente Bewertung
- Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen

⁶ Bestandene Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Kreditierung der Module, bestandene Leistungsnachweise für den erfolgreichen Abschluss der betreffenden Modulgruppe.

*Leistungsnachweise
und Studienleistungen*

- a) Ein Leistungsnachweis ist ein im Studium erbrachter Nachweis über das Erreichen von festgesetzten Kompetenzzielen in einer oder mehreren Modulgruppen. Die Bewertung erfolgt mit der 6er-Skala.
- b) Eine Studienleistung bezeichnet eine innerhalb des didaktischen Settings einer Veranstaltung spezifisch geforderte Arbeitsleistung (z.B. Kurzreferat, Lektüre, Recherche, Gruppenarbeit etc.). Die Bewertung erfolgt mit der 2er-Skala.
- c) Bei Qualifikationsarbeiten (insb. Bachelor- und Masterarbeiten) erfolgt die Bewertung mit der 6er-Skala.

⁷ In den Modul- bzw. Modulgruppenbeschreibungen sind die Formen der Leistungsüberprüfung (z.B. individuelle schriftliche Arbeiten, schriftliche Gruppenarbeiten, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Referatsbeiträge in Veranstaltungen, Portfolioeinträge) festgelegt. Die in einer Lehrveranstaltung zu erbringenden konkreten Leistungen werden semesterweise festgelegt und im jeweiligen Veranstaltungsverzeichnis publiziert.

⁸ Welche Anforderungen gestellt werden, damit eine Leistung als genügend beurteilt werden kann, wird den Studierenden vor der Leistungserbringung schriftlich kommuniziert.

⁹ Die Bachelor- und die Masterarbeit sind Pflichtmodule der entsprechenden Studiengänge der PH FHNW. Die Einzelheiten sind in den Richtlinien zu den Bachelor- und Masterarbeiten festgeschrieben.

Bachelor- und Masterarbeit

¹⁰ Um das Studium fortsetzen bzw. abschliessen zu können, sind die gemäss Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen erfolgreich abzuschliessen und die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte nachzuweisen.

*Voraussetzungen
Fortsetzung und Abschluss*

¹¹ Die erbrachten Leistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Punkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

Leistungsausweis

¹² Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch innerhalb der

Akteneinsicht

Rechtsmittelfrist bei der Kanzlei vor Ort einzureichen. Die Einzelheiten sind in der von der Direktorin, vom Direktor erlassenen Prozessbeschreibung geregelt.

¹³ Module, deren Studienleistungen nicht erfüllt worden sind, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Leistungsnachweisen muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ist einmal und nur bei ungenügenden Leistungen möglich.

Wiederholungen

- a) Wenn ein Leistungsnachweis als nicht genügend beurteilt wird und damit nicht erfüllt ist, legt die zuständige Dozentin, der zuständige Dozent in Absprache mit der zuständigen Leiterin, dem zuständigen Leiter der Professur Termin und Bedingungen für eine erneute Eingabe des Leistungsnachweises schriftlich fest.
- b) Wird ein Praktikum im Studienbereich der Berufspraktischen Studien als nicht genügend beurteilt, legt die zuständige Leiterin, der zuständige Leiter der Berufspraktischen Studien Termin und Bedingungen für eine Wiederholung schriftlich fest.
Im Bachelorstudiengang Logopädie kann im gesamten Studienverlauf nur einmal ein als nicht genügend beurteiltes Praktikum wiederholt werden. Das zweimalige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus der Ausbildung.
- c) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit als nicht genügend beurteilt, muss die Wiederholung zu einem anderen fachlichen Thema erfolgen.

¹⁴ Studierende können sich bis 4 Wochen vor Abgabetermin des betreffenden Leistungsnachweises bzw. bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin wieder abmelden. Die Abmeldung hat bei der Kanzlei vor Ort zu erfolgen. Diese informiert die betroffenen Dozierenden. Wird ein Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund gemäss § 7 Abs. 15 nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht erfüllt“ zur Folge.

Abmeldung

¹⁵ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht erbracht werden, kann sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Die Kanzlei vor Ort ist unverzüglich bei Eintreten eines oben aufgeführten Hinderungsgrundes zu orientieren. Entsprechende formelle Atteste oder Nachweise sind binnen dreier Arbeitstage nachzureichen.

Wiederholung aus wichtigen Gründen

§ 8 Studienabschluss

¹ Ein Bachelor- oder Masterstudiengang an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle für den betreffenden Studiengang gemäss Studienplänen geforderten Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit eingereicht und mindestens mit Note 4 bewertet ist,
- wenn die Studentin, der Student mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für den Bachelorabschluss bzw. mindestens 90 oder 120 ECTS-Punkte für den Masterabschluss erworben hat und davon mindestens 60 ECTS-Punkte (im Bachelorstudium inkl. Bachelorarbeit) bzw. 30 ECTS-Punkte (im Masterstudium inkl. Masterarbeit) an der PH FHNW erworben hat,
- wenn die Studentin, der Student alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen hat.

Erfolgreicher Abschluss

² Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle für den Studiengang geforderten Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- wenn die Studentin, der Student mindestens die erforderlichen 60 ECTS-Punkte (davon mindestens 20 an der PH FHNW) erworben hat,
- wenn die Studentin, der Student den Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums auf Masterniveau nachgewiesen und von der zuständigen Fachstelle der PH FHNW bestätigt erhalten hat,
- wenn die Studentin, der Student alle erforderlichen Sprachaufenthalte sowie die Sprachkompetenz nachgewiesen und von der zuständigen Professur bestätigt erhalten hat.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Diplom gemäss dem einschlägigen An-

Diplom und Titel

erkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ bzw. eines „Master of Arts“ entsprechend dem aktuell gültigen Reglement über die Benennung der Diplome der EDK verliehen.

Für den jeweiligen Bachelorstudiengang

- Vorschul- und Primarstufe: Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education
- Primarstufe: Bachelor of Arts in Primary Education
- Logopädie: Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy
- Sekundarstufe I: Bachelor of Arts in Secondary Education (In der Urkunde wird der folgende Zusatz angebracht: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“)

Für den jeweiligen Masterstudiengang

- Sekundarstufe I: Master of Arts in Secondary Education
- Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen: (Joint) Master of Higher Secondary Education in Art and Design
- Sonderpädagogik: Master of Arts in Special Needs Education

Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen):

Upper Secondary School Teaching Diploma

⁴ Gleichzeitig mit dem Diplom und der Bachelor- bzw. Master- bzw. Diplomurkunde werden aus-
gehändigt:

- ein Diplomzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten) und die Hochschule informiert und
- ein „Transcript of Records“ mit den bestandenen Modulgruppen sowie den erzielten Leistungsbewertungen und dem Thema der Bachelor- oder Masterarbeit.

*Diploma Supplement
und Transcript of Re-
cords*

⁵ Eine ausserordentliche Beendigung des Studiums erfolgt insbesondere

- a) wenn ein erfolgreicher Abschluss nicht mehr möglich ist;
- b) bei Überschreitung der maximal zulässigen Studiendauer;
- c) bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

*Ausserordentliche
Beendigung des Studi-
ums*

⁶ Wird ein Pflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die Exmatrikulation wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.

⁷ Wird ein Pflichtmodul in einem Schulfach der Studiengänge der Sekundarstufe I auch bei Wiederholung nicht bestanden, ist die Studentin, der Student in diesem Studienfach für zwei Jahre gesperrt. Der Studentin, dem Student steht es jedoch frei, das Studium mit einem anderen Schulfach gemäss Fächerkanon des betreffenden Studiengangs weiterzuführen.

⁸ Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, entscheidet die Institutsleiterin, der Institutsleiter, ob eine gleichwertige, andere Modulgruppe absolviert werden kann. Ist dies nicht möglich, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig. Die Exmatrikulation wird von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter verfügt.

⁹ Eine ausserordentliche Beendigung des Studiums, vorübergehend oder definitiv, kann von der Direktorin, dem Direktor aus disziplinarischen Gründen verfügt werden, wozu insbesondere auch Verstösse gegen berufsethische Prinzipien (gemäss § 10 Abs.1 lit. I) zählen.

¹⁰ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.

*Exmatrikulationsbe-
scheinigung*

¹¹ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten

§ 9 Rechte der Studierenden

Rechte der Studierenden

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der PH FHNW zu studieren und insbesondere:

- a) Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b) Leistungsnachweise zu erbringen;
- c) ihre erworbenen ECTS-Punkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d) die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e) die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
- f) sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Einzelheiten werden in der von der Direktorin / dem Direktor erlassenen Prozessbeschreibung geregelt.

§ 10 Pflichten der Studierenden

Pflichten der Studierenden

¹ Die Studierenden haben die Pflicht

- a) die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Punkte zu erwerben;
- b) die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung sowie der Gebühren-Richtlinien der PH FHNW zu entrichten;
- c) Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
- d) Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- e) beim Erbringen von Studienleistungen und Leistungsnachweisen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- f) sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Homepage) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
- g) die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- h) sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
- i) Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- j) der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
- k) die Interessen der FHNW zu wahren;
- l) die berufsethischen Prinzipien einzuhalten (Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie das Verbot von Machtmissbrauch und von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen²).

² Die Studierenden müssen den Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

² Vgl. die Landesregeln des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Fassung vom Juni 2008.

Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

§ 11 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

*Massnahmen bei
Pflichtverletzungen*

¹ Wird eine in § 10 aufgeführte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Studien- und Prüfungsordnung festgehaltenen Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a) der Verweis;
- b) die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c) der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin, vom Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

⁴ Wer die Anwesenheitspflicht bei Leistungsnachweisen unentschuldigt verletzt, wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder nicht erfüllt) bewertet.

Teil 4: Rechtspflege

§ 12 Verfügungen

Verfügungen

¹ Als Verfügungen der Hochschule zu erlassen sind:

- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Verfügungen der Hochschule sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form mitzuteilen.

² Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

Entscheide über die ausserordentliche Beendigung des Studiums gemäss § 8 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch mitzuteilen.

³ Verfügungen im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung gemäss § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung werden von der Leiterin, dem Leiter der zuständigen Professur eröffnet.

§ 13 Rekurs

Rekurs

¹ Gegen eine postalisch zugestellte Verfügung gemäss § 12 Abs. 3 kann innerhalb von 14 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs bei der zuständigen Institutsleiterin, dem zuständigen Institutsleiter postalisch eingereicht werden. Rekurse gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen. Der Rekurs muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Rekurrentin, des Rekurrenten oder der ihn bzw. sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.

² Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewer-

tung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä.) zu gewähren.

³ Die Rekurrentin, der Rekurrent ist im Rekursverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁴ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter prüft den Rekurs, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden sowie das Protokoll der Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Rekursentscheid.

⁵ Studienleistungen, die während eines Rechtsmittelverfahrens betr. Ausschluss vom Studium aufgrund der Gewährung der aufschiebenden Wirkung erbracht werden, werden nur angerechnet und kreditiert, wenn das entsprechende Rechtsbegehren rechtskräftig gutgeheissen wird.

§ 14 Einsprache

Einsprache

Gegen einen Rekursentscheid oder eine Verfügung der Institutsleiterin, des Institutsleiter kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Direktorin, beim Direktor schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der Rekursentscheid ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

§ 15 Beschwerde

Beschwerde

¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

² Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführerin, des Beschwerdeführers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

³ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁴ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁵ Der Anspruch auf Behandlung eines Rekurses, einer Einsprache oder einer Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

⁶ Der Instanzenweg wird in der von der Direktorin, dem Direktor auf Antrag der Hochschulleitung erlassenen Prozessbeschreibung konkretisiert.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2013 und tritt auf den 1. September 2015 in Kraft.

² Bis zur Inkraftsetzung der Studienreglemente der einzelnen Studiengänge gemäss § 2 Abs. 1 bleiben die in der systematischen Sammlung verzeichneten Erlasse der Pädagogischen Hochschule in Kraft und als ausführendes Recht dieser Studien- und Prüfungsordnung massgeblich.

Windisch, den 20.6.2016

Erlassen von:

Die Direktorin der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee

Windisch, den 4.7.2016

Genehmigt von:

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

